



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Fragen zum ESF-Aufruf „Unternehmen: Junge Menschen aktiv fördern“

Frage 1

Wir sind ein Gesundheits- und Sozialunternehmen (e.V.). Als solches sind wir auch als Bildungsanbieter tätig.

Sind wir damit auch ein "Unternehmen", wie im Aufruf im Punkt 4 genannt und damit antragsberechtigt?

Antwort 1

Ziel des Aufrufs ist es, die Ausbildungsvoraussetzungen benachteiligter junger Menschen in öffentlicher und privater Partnerschaft mit Unternehmen (echten Wirtschaftsunternehmen) zu verbessern. Um eine möglichst große Praxisnähe zu erreichen, sollen die Projekte von den Wirtschaftsunternehmen, Einrichtungen von Unternehmen oder Stiftungen selbst durchgeführt werden. Die Bildungsanbieter können hier jedoch nur ergänzend tätig werden.

Ein Gesundheits- und Sozialunternehmen (e.V.) stellt kein Wirtschaftsunternehmen i.S.d. Aufrufs dar.

Frage 2

Wäre ein Projekt, das speziell auf eine Ausbildung im Pflegebereich abzielt, grundsätzlich förderfähig?

Antwort 2

Die Schwerpunkte der Projekte liegen in der Förderung der Ausbildungsreife und / oder der Beschäftigungsfähigkeit bestimmter junger Menschen durch echte Wirtschaftsunternehmen, nicht aber Fortbildungsanbieter. Es geht um Initiativen von

Wirtschaftsunternehmen. Für die Tätigkeiten von Fortbildungsanbietern gelten die sonstigen zahlreichen Fördermöglichkeiten des ESF in Bayern.

Ziel ist es, die Ausbildungsreife so zu verbessern, dass eine Integration in eine betriebliche oder schulische Ausbildung oder eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt möglich wird.

Dies ist aber kein Fördergegenstand.

Frage 3

- a) Unter Punkt 4 Adressaten des Aufrufs steht, dass Projekte ergänzend mit Hilfe von Bildungsanbietern durchgeführt werden können. Ist es möglich, dass die Antragstellung über einen Bildungsanbieter erfolgt und die Unternehmen in die Umsetzung eingebunden werden?
- b) Unter Punkt 2 ist aufgeführt, dass die Schwerpunkte der Projekte in öffentlicher und privater Partnerschaft mit Unternehmen umgesetzt werden sollen. Was wird unter öffentlicher Partnerschaft und unter privater Partnerschaft verstanden?
- c) Gibt es Vorgaben zur Qualifikation des Projektpersonals?

Antwort 3

- a) Ein Bildungsanbieter kann für diesen Aufruf und zur Leistungserbringung nur ergänzend hinzugezogen werden. Aus dem Text des Aufrufs wird deutlich, dass das Vorgehen gerade umgekehrt zur Fragestellung sein muss. Umgehungen sind nicht möglich.
- b) Der Text lautet exakt: „Die inhaltlichen Schwerpunkte des Projektes liegen in der Förderung der Ausbildungsreife und/ oder der Beschäftigungsfähigkeit in öffentlicher und privater Partnerschaft mit Unternehmen.“ Es geht nicht um die

Umsetzung von Schwerpunkten, wie die Frage vermuten lässt. Zudem wird auch nicht auf öffentliche Partnerschaft und auf private Partnerschaft abgestellt, sondern um öffentliche private Partnerschaft (vgl. dazu unter Buchst c).

- _____
- c) Angewendet werden sollen verschiedene und kombinierte Aktionen, die in (Teil-) Partnerschaft mit Betrieben oder Netzwerken von Unternehmen durchgeführt werden. Die Öffentlich-Privaten Partnerschaft zielt auf die Zusammenarbeit von Staat und Privatwirtschaft bei einem Projekt ab. Weiterführenden Informationen finden Sie hier: https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlich-private_Partnerschaft
https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/glossary#letter_p
- d) Es gelten die allgemeinen Vorgaben für Projektförderung nach dem ESF. Das Personal muss über ausreichende Qualifikation (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) zur Durchführung des Projektes verfügen. Das ergeben die Allgemeinen Auswahlkriterien.
- _____